



per E-Mail an:



Dresdner Straße 81 - 85
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 6700
Fax +43 1 4000 99 67015
post@ma67.wien.gv.at
wien.gv.at/verkehr/parken/strafer

MA 67 –



Auskunftsbegehren

Wien, am 04.09.2025

Guten Tag!

Sie haben mit E-Mail an den Magistrat der Stadt Wien ein Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz gerichtet. Mit diesem haben Sie um folgende Auskunft ersucht:

„Wie wird sichergestellt, dass ein Parkberechtigungsschild für Menschen mit Behinderung nur von der berechtigten Person selbst oder von einer von ihr ausdrücklich beauftragten Person genutzt wird?“

Welche Maßnahmen gibt es zur Erkennung und Sanktionierung von Missbrauch (z. B. Nutzung durch Dritte ohne Berechtigung)?

Welche Verfahren werden bei wiederholtem Missbrauch angewendet, um die Berechtigung zu überprüfen oder das Schild zu entziehen?

*Ich bitte um Bereitstellung aggregierter, anonymisierter Statistiken über ausgestellte Parkberechtigungsschilder in Wien, insbesondere nach:
Nationalität der Berechtigten, Automarke bzw. Fahrzeugtyp, Alter der Berechtigten, Geschlecht der Berechtigten*

Ich bitte um eine detaillierte Darstellung der Prüf- und Kontrollmechanismen sowie um die genannten Statistiken in anonymisierter Form.“

Aus Ihrem Auskunftsersuchen geht nicht hervor, was mit „Parkberechtigungsschild“ gemeint ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes kann die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

Sie werden daher mit diesem Schreiben aufgefordert, Ihr Auskunftsbegehren zu konkretisieren und innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens mitzuteilen, was mit „Parkberechtigungsschild“ gemeint ist, insbesondere ob es sich dabei um Verkehrszeichen oder Parkausweise iSd § 29b StVO 1960 handelt. Anderenfalls gilt Ihr Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

Sachbearbeiter:

[Redacted]

Für die Abteilungsleiterin:

[Redacted]

(elektronisch gezeichnet)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>